

Versammlungsgesetz: Der Staat geht in die Offensive

Baden-Württemberg plant ein neues Versammlungsgesetz, welches voraussichtlich irgendwann zu Beginn des Jahres 2009 in Kraft treten soll. Ziel ist es, das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit stark einzuschränken. Offiziell lautet die Begründung, man wolle Neonazis bekämpfen. Das stimmt jedoch nicht: Das neue Versammlungsrecht schadet jedem, der sich bezüglich der Gestaltung von Politik, Gesellschaft und Kultur aktiv einbringen möchte. Im Folgenden einige der wichtigsten Änderungen, die, so die Einschätzung der KritikerInnen, oftmals als grundgesetzwidrig einzuschätzen sind:

Das neue Versammlungsrecht soll auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen gelten. Das erscheint als grundgesetzwidrig: Für Versammlungen in geschlossenen Räumen ist nach dem Grundgesetz eine mögliche Einschränkung durch ein Versammlungsgesetz eigentlich nicht vorgesehen. Somit wird es der Polizei aber zukünftig erlaubt sein, auch bei Versammlungen in geschlossenen Räumen präsent zu sein und die TeilnehmerInnen in ihren politischen und sozialen Aktivitäten einzuschüchtern und zu hemmen.

Die neue Definition von Versammlung stellt quasi jegliche politische Betätigung unter eine obrigkeitstaatliche Meldepflicht: „§ 2 Begriffsbestimmungen, Absatz 1: Eine Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.“ Damit besteht auch die Möglichkeit der Ordnungsbehörden jegliche von Ihnen unerwünschte politische Betätigung mit Auflagen und Verboten zu behindern und zu unterdrücken.

Mit neuen und viel zu weitreichenden Verantwortungen sollen die Veranstalterin oder der Veranstalter in die Rolle der Hilfspolizei gedrängt werden. Er/Sie muss z.B. dafür garantieren, dass keine Gewalttätigkeiten aus der Demo heraus begangen werden. Geschieht dies doch, darf die Polizei die Demonstration sofort auflösen. In der Konsequenz könnten Versammlungen durch Gegner bzw. Störer unter den TeilnehmerInnen durch gewalttätiges Auftreten „gesprengt“ werden. Diese Regelung erscheint ebenfalls als verfassungswidrig, denn das Bundesverfassungsgericht stellte dazu schon einmal fest:

„Würde unfriedliches Verhalten Einzelner für die gesamte Veranstaltung und nicht nur für die Täter zum Fortfall des Grundrechtsschutzes führen, hätten diese es in der Hand, Demonstrationen „umzufunktionieren“ (...); praktisch könnte dann jede Großdemonstration verboten werden, da sich nahezu immer „Erkenntnisse“ über unfriedliche Absichten eines Teiles der Teilnehmer beibringen lassen.“ (BVerfGE 69, 315 [319])

Zusätzlich soll das frühere Uniformverbot nun zu einem schwammigen „Milizverbot“ ausgeweitet werden. Ihm zufolge dürfen keine Handlungen mehr getätigt oder Klei-

dung getragen werden, die „geeignet ist, den Eindruck der Gewaltbereitschaft zu vermitteln, die Bevölkerung einzuschüchtern und den öffentlichen Frieden zu stören.“ (siehe §7). Das Feststellen dieses subjektiven Tatbestandes bleibt der Polizei überlassen. Vor allem Gewerkschaften weisen darauf hin, dass Streikposten oftmals auch einschüchternd wirken können (Einheitliche Kleidung, Fahnen, stehen am Werkstor). Zusätzlich hat die Polizei im neuen Gesetz überall auf Demonstrationen das Recht zu filmen, zu kontrollieren, TeilnehmerInnen anzuhalten und zu befragen. Ebenfalls problematisch, aber nicht nur aus datenschutzrechtlicher Perspektive, ist die zukünftige Pflicht der/des VersammlungsleiterIn OrdnerInnen mit persönlichen Daten im Vorhinein zu melden. Die Ordnungsbehörden überprüfen diese OrdnerInnen und können sie gegebenenfalls ablehnen. Was mit den abgegebenen Daten passiert ist unklar.

Das geplante Versammlungsgesetz ist kein Einzelfall, sondern steht vielmehr im Kontext einer ganzen Reihe von Gesetzen, die der Überwachung und Bespitzelung dienen - wie z.B. die Online-Durchsuchung, der Lauschangriff oder das bisher abgewehrte BKA-Gesetz. Auch ist Baden-Württemberg kein Einzelfall. Ein ähnliches Gesetz wurde unter großen Protesten sehr breiter gesellschaftlicher Bündnisse dieses Jahr schon in Bayern verabschiedet. Auch Niedersachsen plant eine Gesetzesänderung.

Zusammengenommen deutet dies darauf hin, dass es verstärkte Bestrebungen innerhalb der Landes- und Bundespolitik gibt, auf große Protestbewegungen repressiv zu antworten. Veranstaltungen wie der G8-Gipfel, die Sicherheitskonferenz in München, regelmäßige Castortransporte oder der anstehende NATO-Gipfel in Straßburg und Baden-Baden sorgen für großen Widerspruch zur herrschenden Politik. Diese versucht sich mit immer umfangreicheren Einschränkungen von Grundrechten zur Wehr zu setzen.

Tobias Kaphegyi

JA ZUR VERSAMMLUNGSFREIHEIT
NEIN ZUR VERSCHÄRFUNG DES
VERSAMMLUNGSGESETZES



DEMONSTRATION AM
6. DEZEMBER 2008, 14 UHR,
STUTTGART-HBF
(LAUTENSCHLAGERSTRASSE)
www.versammlungsrecht2009.tk

IMI Informationsstelle
Militarisierung e.V.

Herausgeber ist die Informationsstelle Militarisierung (IMI) e.V.
Die Beiträge spiegeln nicht notwendigerweise die Auffassung der Informationsstelle wieder. Adresse: Hechinger Str. 203, 72072 Tübingen, www.imi-online.de, e-mail: imi@imi-online.de, Tel. 07071/49154